

A n t r a g
des
RECHTS- UND VERFASSUNG-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Friewald, Cerwenka, Herzig, Dipl.-Ing. Toms und Adensamer betreffend Änderung NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ IEVG).

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ IEVG) wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3) Der Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. betreffend Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes, Ltg.-923/A-1/84, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.
- 4) Der Antrag der Abgeordneten Weninger, Dr. Petrovic u.a. betreffend Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes – Wahlaltersenkung, Ltg.-796/A-2/29, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“

Mag. MOTZ
Berichterstatte

Dr. MICHALITSCH
Obmann